



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 3. Juli 1960 in Swisttal-Dünstekoven gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein Rot-Weiß Dünstekoven e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53913 Swisttal-Dünstekoven.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinbach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Rückzahlungen oder sonstige Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung, die von 2020 an nur mit einer unterschriebenen SEPA-Einzugsermächtigung und der Datenschutzerklärung vollständig ist. Der Gesamtvorstand kann in Ausnahmefällen auch einer Beitrittserklärung ohne SEPA-Einzugsermächtigung zustimmen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der(des) gesetzlichen Vertreters(in) erforderlich. Der Gesamtvorstand kann eine Mitgliedschaft schriftlich innerhalb von vier Wochen ablehnen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung durch den Gesamtvorstand ist nicht anfechtbar.



§3a

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) durch Tod des Mitglieds.
- (2) durch Kündigung des Mitglieds in Schriftform. Der Austritt ist zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Gesamtvorstand schriftlich zu erklären.
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wenn ein Mitglied,

- a) gröblich gegen die Satzung oder Vereinsbestimmungen verstößt,
- b) vorsätzlich eine Handlung begeht, die den Verein schädigt,
- c) bei der Aufnahme unwahre Angaben macht oder gemacht hat.

Ein gröblicher Verstoß gegen Vereinsbestimmungen liegt auch dann vor, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nicht vollständig zahlt. In max. 2 Mahnungen ist das Vereinsmitglied darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss aus dem Verein droht, wenn keine vollständige Zahlung erfolgt. Die Mahnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie per Einwurfeinschreiben an die letzte, dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes gesendet wurde. Die Zahlungsfrist beträgt 4 Wochen.

Im Falle des Ausschlusses ist das Mitglied verpflichtet, den Beitrag bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem der Vorstand von der Verfehlung Kenntnis erlangt, die zum Ausschluss aus dem Verein führte.

§ 4

Disziplinar-Maßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstands verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- Geldbuße
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Disziplinar-Maßnahme ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Die Zahlung einer Geldbuße bis zur Höhe von drei Jahresbeiträgen ist möglich, wenn dem Verein ein finanzieller Schaden entstanden ist. Die Geldbuße ist ungeachtet des Schadenersatzes zu leisten. Das Mitglied ist über die Höhe der Geldbuße schriftlich zu unterrichten. Die Mitteilung soll die wesentlichen Gründe der Entscheidung des Vorstands enthalten. Die Geldbuße wird 14 Tage nach Zustellung der Mitteilung zur Zahlung fällig.



Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, die in diesem Falle baldmöglichst einzuberufen ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des betroffenen Mitglieds. Bereits gezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Kalenderjahr entrichtet. Bei einem halbjährlichen Austritt aus dem Verein nach §3a (2), wird der halbe Beitrag rückerstattet.
3. Bei einem Vereinseintritt nach dem 01.07. wird im Eintrittsjahr nur der halbe Beitrag fällig.
4. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
5. Der Gesamtvorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Förderbeiträge und Spenden sind erwünscht.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Präsidium (Geschäftsführender Vorstand)
- Gesamtvorstand
- Jugendversammlung

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Gesamtvorstand wahrgenommen werden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl, Abberufung und Ergänzung des Gesamtvorstands. Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- b) Entlastung des Gesamtvorstands aufgrund des jährlich zu erstattenden Berichts.
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Beschlussfassung über die Änderung und Ergänzung der Satzung.
- f) Auflösung des Vereins.



2. Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen.
3. Die Einladung zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene postalische Anschrift oder per Mail an die letzte bekannte Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung wählt aus den anwesenden Gesamtvorstandsmitgliedern den (die) Versammlungsleiter (in). Kommt dies nicht zustande, wird die Mitgliederversammlung durch das Präsidium geleitet.
4. Der Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird mind. 6 Wochen vor der Versammlung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Jedes Mitglied kann bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Gesamtvorstand einreichen. Über dringliche Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
5. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
9. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich.
10. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.



§8

Eigenständigkeit der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendleiter, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Gesamtvorstand.

§9

Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

a) als Präsidium (Geschäftsführender Vorstand)

1. bestehend aus mindestens vier gleichberechtigten Mitgliedern
2. Die Mitglieder des Präsidiums können aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen.
3. Das Präsidium kann intern den Kassenwart und Geschäftsführer wählen.

b) als Gesamtvorstand bestehend aus:

1. geschäftsführenden Vorstand
2. Stellvertreter des Kassenwarts
3. Jugendleiter
4. Stellvertreter des Jugendleiters
5. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
6. Abteilungsleiter der Fachabteilungen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 5 Ziffer 3). Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleiter der Fachabteilungen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden vom Präsidium einberufen. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Mitglied des Präsidiums. Haben die Mitglieder des Präsidiums aus ihrer Mitte einen Sprecher gewählt, so soll er die Sitzungen leiten. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der geschäftsführende Vorstand als auch der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.



Sportverein Rot-Weiß Dünstekoven e.V.

Gründungsjahr 1960



Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
- die Bewilligung von Ausgaben
- alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt sind

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren. Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Die Mitglieder des Präsidiums, und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen, Ausschüsse und Mannschaften beratend teilzunehmen. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter haben das Recht an allen Sitzungen teilzunehmen, in denen Fragen des Jugendsports behandelt werden. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§10

Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Gesamtvorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§11

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Die Abteilungsstruktur wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter gehören dem Gesamtvorstand an, sofern ihre Wahl von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Abteilungsleitung hat die Interessen des Gesamtvereins zu beachten und ist auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Für die Abteilungen können im Bedarfsfalle zum Vereinsbeitrag Abteilungs- oder Aufnahmebeiträge erhoben werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.



Sportverein Rot-Weiß Dünstekoven e.V.

Gründungsjahr 1960



§ 12

Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer(innen) geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§13

Datenschutzerklärung

Die unten aufgeführte Datenschutzerklärung des Vereins ist Bestandteil dieser Satzung.

§14

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, die von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit bestimmt werden, zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Swisttal-Dünstekoven, den 5. August 2022



Dominik Bolde



Ralf Ellmer



Stephan Faber



Nils Klatt



Dirk Illgner



Philip Wiesemann



Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
2. Verantwortliche Stelle:
der Geschäftsführer
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten auf:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer(n)
 - E-Mail-Adresse(n)

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. B) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt siehe Punkt 2).

5. Als Mitglied
 - des Landesportbund NRW,
 - der Sporthilfe,
 - des Gemeindesportverbandes Swisttal,

ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die Verbände/Organisationen zu melden.

Übermittelt werden dabei:

- ggf. Name,
- ggf. Anschrift,
- ggf. Alter,
- ggf. Geburtsdatum,
- ggf. Mitgliedsnummer



Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer(n),
- E-Mail-Adresse(n) und
- Funktion im Verein

6. Bei Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit. B) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder einen Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist in Textform an den Vorstand zu stellen.
8. Im Verein sind weniger als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.